

Richtlinie des Landkreises Peine zur Förderung der Jugendarbeit ab 01.01.2022

1. Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen

Gewährt werden Zuschüsse in den Bereichen der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII. Ziel ist die Sicherstellung eines qualifizierten, flächendeckenden und kontinuierlichen Angebots der Jugendarbeit im Landkreis Peine. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend. Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, bis zum 27. Lebensjahr und Betreuer*innen über das 27. Lebensjahr hinaus, bei bestimmten Maßnahmen in angemessenem Umfang einbeziehen.

- 1.1. Die Fördergegenstände ergeben sich im Einzelnen aus den Nr. 3 bis 8 dieser Richtlinie. Nicht gefördert werden insbesondere:
 - a) Schulische Maßnahmen
 - b) Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o. ä. Charakter haben.
 - c) Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.
- 1.2. Sofern hier nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die haushalts-/zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Das Budget für alle Zuschüsse nach dieser Richtlinie wird jährlich vom Kreistag im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch die Kreisjugendpflege nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf konkrete Zuschüsse besteht somit nicht. Es erfolgt grundsätzlich eine Anteilsfinanzierung, d.h. die Zuschussempfänger sollen Eigenleistungen erbringen. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel in Folgejahre findet nicht statt. Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Budget/Haushaltsjahr ist das Datum der Maßnahme bzw. das Kaufdatum und nicht das Antrags- oder Auszahlungsdatum.
 - 2.1.1. Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen können sein:
 - Zielgruppe der Maßnahme
 - Inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme, insbesondere u.a. Wirkung, Innovation, Vernetzung, Selbstbestimmung junger Menschen, Inklusion
 - Co-Förderungen durch andere Träger
 - 2.2. Zuschussberechtigt sind grundsätzlich anerkannte Jugendgruppen/-verbände und andere Träger der Jugendarbeit. Maßnahmen von Gruppen und Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können gefördert werden, wenn die Maßnahme selbst als förderungswürdig anerkannt wird.
 - 2.3. Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Peine muss grundsätzlich gegeben sein. Gefördert werden können auch Angebote von Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Peine haben. Hierbei wird allerdings nur für die Teilnehmenden ein Zuschuss gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben. Betreuer*innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Peine

haben, aber für die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband im Landkreis Peine tätig sind, werden gefördert.

- 2.4. Zuschussempfänger kann grundsätzlich nur die veranstaltende Institution oder Jugendgruppe bzw. die in dessen Namen (autorisierte) abrechnende Person sein. Zuschüsse an einzelne Teilnehmer*innen sind nicht möglich.
- 2.5. Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist.
- 2.6. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt per Überweisung nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach erfolgtem Kauf und Vorlage aller Belege bzw. Verwendungsnachweise. Auf besonderen Antrag können zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme bzw. vor Anschaffung 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden.
- 2.7. Wird innerhalb von drei Monaten nach Durchführung bzw. Kauf kein Verwendungsnachweis bzw. die notwendigen Belege eingereicht, werden erteilte Bewilligungen aufgehoben und Zuschüsse zurückgefordert.
- 2.8. Der Landkreis Peine ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

3. Förderung von Fahrten und Lagern sowie Tagesmaßnahmen

- 3.1. Der Zuschuss für Fahrten und Lager (In- und Ausland) mit Übernachtung beträgt 6 € pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Betreuer*in.
- 3.2. Tagesmaßnahmen ohne Übernachtungen (mindestens 6 Zeitstunden) werden mit 6 € gefördert.
- 3.3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen.
- 3.4. Es werden pro 5 Teilnehmer*innen eine betreuende Person gefördert. Bei inklusiven Angeboten mit besonderem Betreuungsbedarf sind Ausnahmen möglich. Eine Begründung ist dem formalen Antrag beizufügen.
- 3.5. Für den Verwendungsnachweis wird eine Teilnehmendenliste mit dem Alter, dem Wohnort und der Unterschrift der Teilnehmenden benötigt.

4. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

- 4.1. Internationale Jugendmaßnahmen sollen durch Begegnungen, gemeinsames Tun und Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Sie sollen dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und das Gefühl und Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie auch über die Grenzen hinweg mitverantwortlich sind bei der friedlichen Gestaltung des Zusammenlebens. Ziel der internationalen Jugendbegegnungen ist es, Partnerschaften aufzubauen bzw. bestehende Partnerschaften fortzuführen und zu vertiefen.
- 4.2. Für Internationale Jugendbegegnungen bzw. Austauschprojekte im Ausland kann ein Zuschuss in Höhe von 6 € pro Tag und Teilnehmer*in gewährt werden.

- 4.3. Die Mindestdauer beträgt sieben Tage. Die Maximalförderungsdauer beträgt 21 Tage. Es wird ein Mindestalter von zwölf Jahren vorausgesetzt.
- 4.4. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen.
- 4.5. Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet werden. Es muss ein Nachweis über geeignete Vorbereitungsseminare für Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen erfolgen. Jugendbegegnungen leben von der gemeinsamen Planung und Konzeptionierung mit dem ausländischen Partner. Demzufolge ist vor Beginn der Maßnahme eine Einladung der Partnerorganisation und ein detailliertes Programm vorzulegen. Das Programm muss den Zielen internationaler Jugendarbeit gerecht werden. Überwiegend eigenverbandliche Themen (z.B. reine Sportveranstaltungen, kirchliche Veranstaltungen o. ä.) reichen hierzu nicht aus. Es muss ein Nachweis erbracht werden, wie die Kommunikation der Teilnehmer*innen untereinander gewährleistet ist, z. B. Dolmetscher*in, Sprachkurse, o. ä. Die Austauschgruppen haben die Vielfältigkeit von Begegnungsmöglichkeiten, die wahrgenommen werden und die Bedingung für eine Förderung sind, glaubhaft zu machen.
- 4.6. Bei Gegenbesuchen der ausländischen Partner gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Die Zuschusshöhe beträgt 6 € pro Tag und Teilnehmer*in sowie ausländischer/m Teilnehmer*in und der betreuenden Personen. Neben den erforderlichen Unterlagen, u. a. der Teilnehmendenliste des ausländischen Partners, ist auch eine Liste der deutschen Teilnehmer*innen an dem hier stattfindenden Begegnungsprogramm einzureichen.
- 4.7. Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist ein Abschluss-/Erfahrungsbericht für andere ähnliche Maßnahmen interessant.

5. Förderung von Jugendleiter*innenlehrgängen und -fortbildungen sowie Seminaren

- 5.1. Grundausbildung neuer Jugendleiter*innen können mit 8 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert werden. Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleiter*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS in der aktuellen Fassung genügen und ist auch anteilig als Online-Lehrgang möglich. Themen und Stundenanzahl sind durch ein detailliertes Programm nachzuweisen. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse in folgenden Gebieten:

- Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
- Grundlagen in Kinder- und Jugendpsychologie
- Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendarbeit (u. a. Rechtskunde, Versicherungsfragen)
- Kinder- und Jugendschutz
- Medienpädagogik
- Offene Jugendarbeit, Gestaltung von Gruppenstunden und Freizeiten
- Grundkenntnisse reflektierter Mädchen und Jugendarbeit
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Projektarbeit
- Förderungsmöglichkeiten
- Jugendkultur und Politik
- Konfliktbearbeitung und Gewaltvermeidung
- Kindeswohlgefährdung / Schutz vor (sexualisierter) Gewalt
- Inklusion
- Interkulturelle und internationale Jugendarbeit

Erforderlich sind *zusätzlich* Grundkenntnisse in Erster Hilfe (8 Std.). Bei der Ausbildung von Mitarbeiter*innen ist über die Vermittlung von Grundkenntnissen hinaus, die Vermittlung von methodischen Ansätzen der Gruppenarbeit zu beachten. Die Lehrgangsteilnahme muss allen jungen

Menschen aus dem Landkreis Peine möglich sein. Die Lehrgangsausschreibung mit Terminierung, Inhalt, etc. soll ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Der Landkreis Peine ist berechtigt, die Lehrgangsausschreibung zu veröffentlichen.

- 5.2. Seminare und Fortbildungen, die das Ziel haben, den Jugendleiter*innennachwuchs auszubilden bzw. zur Fortbildung von Jugendleiter*innen dienen, werden pro angefangener Zeitstunde mit 1 € pro Tag und Teilnehmer*in bezuschusst. Die Mindeststundenanzahl liegt bei 2 Stunden. Die maximale Förderung ist auf 8 € pro Tag und Teilnehmer*in festgelegt. Gefördert werden Teilnehmer*innen ab zwölf Jahren. Es werden Teilnehmer*innen ohne Altersgrenze nach oben gefördert, auch mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Peine, um besonders das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen. Für die Verlängerung der JuLeiCa muss die Dauer der Maßnahme laut dem in 5.1 genannten aktuellen Erlass mindestens acht Zeitstunden betragen. Neben den erforderlichen allgemeinen Unterlagen ist ein detailliertes Programm erforderlich.

6. Förderung von besonderen Veranstaltungen und Aktionen

- 6.1. Für Veranstaltungen und Aktionen mit offenem Charakter (Veranstaltungsform/Teilnehmende) und im Sinne der Themenschwerpunkte kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, höchstens jedoch 770 € im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.
- 6.2. Das Grundthema der Maßnahme soll sich in folgenden Bereichen wiederfinden:
- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 - Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 - gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen
 - Kinder- und Jugendschutz relevante Themen
 - Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
 - Inklusion
 - Beteiligungsrechte von jungen Menschen
 - Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss)
- 6.3. Die Maßnahmen/Aktionen sollen intensiv vor- und nachbereitet werden (Veranstaltungskonzept). Die Zielsetzung und Zielgruppe muss deutlich aus dem Antrag hervorgehen. Die Maßnahme darf nicht überwiegend eigenverbandlichen Interessen dienen. Sie muss offen sein für alle jungen Menschen im Landkreis Peine.
- 6.4. Maßnahmen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter im Vordergrund oder die bereits durch kommerzielle Veranstalter abgedeckt sind, werden nicht bezuschusst, z.B.:
- Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste, u. ä.
 - Veranstaltungen mit eindeutigen Bekenntnis- und Demonstrationscharakter
 - Sportturnierveranstaltungen

7. Sachzuschüsse

- 7.1. Für die Anschaffung notwendiger Gerätschaften, Materialien (keine Verbrauchsmaterialien) und Gegenstände kann ein Zuschuss bis zu 50 % des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 500 € für ein einzelnes Objekt gewährt werden. Bei den Anschaffungen geht es um Geräte und Materialien, die eindeutig und ausschließlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Ausgenommen sind demzufolge z. B. Fahrzeuge, Instrumente für Einzelpersonen und Geräte bzw. Material, welches ausschließlich der Büroarbeit zugeordnet wird.

- 7.2. Nicht förderfähig sind Investitionen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere Baumaßnahmen und die Beschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert über 1.000 € netto. Im letzteren Fall sind Ausnahmen nach Einzelfallprüfungen möglich.
- 7.3. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffung nach Art und Umfang notwendig ist und warum nicht auf bereits vorhandene Geräte z.B. Kreismedienzentrum oder anderer Verbände zurückgegriffen werden kann. Bei einer Anschaffungssumme von über 250 € je Einzelobjekt müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge oder Katalogauszüge vorgelegt werden.
- 7.4. Die Zuschussbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden wie z.B. mit der Verpflichtung zur Hilfestellung und Ausleihe an andere Gruppen in zumutbarem Umfang.

8. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit

- 8.1. Für die laufende Jahresarbeit kann nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbänden im Landkreis Peine (im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) die Mitglieder aus mehr als einer Gemeinde haben, ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als einmaliger Jahreszuschuss gewährt werden.
- 8.2. Die Jugendgemeinschaft muss mindestens 25 % Mitglieder aus anderen Gemeinden haben. Der Verein / die Jugendgemeinschaft muss Mitglied im Kreisjugendring sein. Wenn ein Verein / eine Jugendgemeinschaft einem Dachverband angeschlossen ist, kann kein Einzelantrag gestellt werden. Ein Zuschuss wird nur an aktive Jugendgruppen gezahlt, die im Laufe des Jahres mit Erfolg regelmäßige jugendpflegerische Gruppenaktivitäten mit pädagogischem Wert (z. B. Kindernachmittage, Jugendtreff, Kreativ- und Werkangebote, musikalische, naturkundliche oder erlebnisorientierte Angebote, Filmveranstaltungen, Präventions- und Bildungsangebote, usw.) durchführen.
- 8.3. Aus diesen Fördermitteln ist vorrangig die laufende Arbeit in den Vereinen / Jugendgemeinschaften zu finanzieren (z. B. Anschaffung von Verbrauchsmaterial wie Spiel- und Sportgeräte, Bastelmaterial, Aktivitäten innerhalb der regelmäßigen Gruppenarbeit, usw.) und im Jahresstatistikbogen nachzuweisen. Diese Förderung gilt nicht für Sachmittel, die über den Sachkostenzuschuss abgedeckt sind.
- 8.4. Neuanträge (schriftlich) bzw. Jahresstatistikbogen sollen spätestens bis zum 28./29. Februar eines Jahres eingereicht werden. Der Jahresstatistikbogen (Vorlage in der Kreisjugendpflege erhältlich) ist die Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusses und Berechnungsgrundlage.
- 8.5. Der Zuschuss erfolgt nach einem Stufenmodell und Punktesystem im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres (Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Jahres). Die bereit gestellte Summe wird entsprechend der erreichten Punktzahl des Antragstellenden aufgeteilt:
- a) Ist die Jugendgemeinschaft in mehreren Gemeinden innerhalb des Landkreises ansässig?

in 2 Gemeinden	8 Punkte
in 4 Gemeinden	12 Punkte
über 4 Gemeinden	20 Punkte
 - b) Mitgliederstärke (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)

bis 30 Mitglieder	2 Punkte
bis 100 Mitglieder	8 Punkte
bis 300 Mitglieder	20 Punkte
bis 500 Mitglieder	40 Punkte
bis 1.000 Mitglieder	80 Punkte
über 1.000 Mitglieder	120 Punkte

- c) Durchführung förderungswürdiger Angebote gemäß Punkt 3. - 6. dieser Richtlinie (Jugendleiterausbildungen gelten als eine Maßnahme / Seminare werden ab 6 Zeitstunden anerkannt)

3 bis 5 Maßnahmen	5 Punkte
6 bis 10 Maßnahmen	10 Punkte
11 bis 15 Maßnahmen	20 Punkte
16 bis 20 Maßnahmen	40 Punkte
über 20 Maßnahmen	60 Punkte

- d) Pro aktivem/r Jugendleiter*in mit aktueller JULEICA (Gültigkeit 3 Jahre) wird altersunabhängig ein Punkt gewährt.

8.6. Der Jugendring für Stadt und Landkreis Peine e. V. (Kreisjugendring) nimmt übergeordnete Aufgaben als Interessenvertretung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wahr. Dafür erhält er einen Festbetrag in Höhe von 10 % der eingeplanten Haushaltsmittel. Gemeindejugendringe sind hier von Seiten des Kreisjugendringes zu fördern.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

9.2. Gleichzeitig tritt die "Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit" vom 12.06.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Peine, den 08.10.2021

Der Landrat



(Franz Einhaus)